



Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz

Modernisierung des Kirchenvorstands-Rechts in NRW



Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Amtszeiten

VVG

§ 8 Absatz 1 Satz 1:

Sechs Jahre

KVVG

§ 8 Absatz 1:

Vier Jahre

NEU!

Die verkürzten Amtszeiten
bieten mehr Flexibilität.

Das Ehrenamt wandelt sich.
Die Bereitschaft zu langfristigem
Engagement nimmt ab.

Rollierendes System

VVG

§ 8 Absatz 1 Satz 2:

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus.

Dadurch muss alle drei Jahre eine KV-Wahl stattfinden.

- Hoher Arbeitsaufwand
- aber auch
- Wissenstransfer und Kontinuität im Gremium

KVVG

Das rollierende System ist nicht mehr vorgesehen.

NEU!

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen würden bei verkürzten Amtszeiten zu fast dauerhafter Arbeitsbelastung der Verantwortlichen führen.

Durch hauptamtliche Unterstützung des KV und moderne Protokollführung trotzdem kaum Erfahrungs- und Kontinuitätsverlust zu befürchten.

Zusammensetzung des KV

VVG

§ 3:

Anzahl: Zahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Seelenzahl der Kirchengemeinde.

Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

KVVG

§ 5:

Anzahl: Flexiblere Handhabung

NEU!

(Erz-)Bistümer können Bedingungen auf örtliche Bedürfnisse und Ressourcen abstimmen.



Zusammensetzung des KV

VVG

§ 2:

Rollen:

- Pfarrer (Pfarrverwalter / Pfarrverweser ebenfalls erfasst) = Vorsitzender
- Gewählte Mitglieder
- Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte
- Ggf. weitere Seelsorgegeistliche

KVVG

§ 5:

Rollen:

- Pfarrer (Pfarrverwalter/Pfarrverweser ebenfalls erfasst) = Vorsitzender
- Mindestens fünf gewählte Mitglieder
- Mindestens eine vom PGR/GPGR aus seinen Reihen gewählte Person
- Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte nicht mehr im KV vorgesehen

Erstmals: PGR-/GPGR-Mitglieder nicht mehr nur Gast, Notwendigkeit der Entsendung wird festgeschrieben

NEU!

VVG

Die Rolle ist in Paderborn seit 2005 über Artikel 2a der Geschäftsanweisung vorgesehen.

KVVG

§ 6 Absätze 3 bis 6:

Diese in einigen (Erz-)Diözesen bewährte Rolle wird nun flächendeckend in das Gesetz eingeführt und so in allen (Erz-)Diözesen ermöglicht.

NEU!

Entlastung des Pfarrers durch die ständige Vertretung von Verwaltungsaufgaben

Territorialprinzip

VVG

§ 4 Absatz 1:

Strenges Territorialprinzip

Wahlberechtigt ist nur,
wer am Wahltag
seit einem Jahr in der
Gemeinde wohnt.



KVVG

§§ 10 und 11:

NEU!

- Öffnung des Territorialprinzips
- Das aktive und passive Wahlrecht kann auch von Personen ausgeübt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der jeweiligen Kirchengemeinde haben
 - auch über Diözesangrenzen hinaus, jedoch beschränkt auf angrenzende Diözesen
- Flexibilisierung insbesondere aus pastoraler Sicht zweckmäßig, für PGR bereits möglich
- Entspricht veränderten Strukturen und Lebensgewohnheiten
- Diözesane Grenzen in NRW teils in zusammenhängenden urbanen Gebieten
- Aber: Regel-Ausnahme-Verhältnis

VVG

Das VVG enthält keine entsprechende Regelung.

KVVG

§ 11 Absatz 3:

- Appell für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis
- Erscheint aus gesetzgeberischer Sicht und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und innerkirchlicher Debatten erstrebenswert

NEU!



VVG

§ 12:

Es muss

- schriftlich,
- unter Angabe des Gegenstandes

und

- spätestens am Tag vor der Sitzung

geladen werden

KVVG

§ 15:

Die Einladung erfolgt

NEU!

- in Schrift- oder Textform
(Einladungen per E-Mail sind also möglich)
- spätestens eine Woche vor der Sitzung
- unter Angabe der Tagesordnung und
Beifügung der Sitzungsunterlagen
- bei Eilbedürftigkeit besteht die Möglichkeit
verkürzte Ladungsfrist.

Wesentliche Erleichterungen was Form und Frist angeht,
Digitalisierung wird Rechnung getragen

VVG

§ 7 Absatz 2:

Das EGV kann KV-Mitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgeris erregenden Lebenswandels entlassen.

KVVG

§ 14:

Zusätzlich ist ein Initiativrecht des Kirchenvorstandes vorgesehen; die Entscheidung erfolgt durch das EGV.

NEU!

Eine Amtsenthebung ist aus schwerwiegenden Gründen denkbar.

Befangenheit

VVG

§ 13 Absatz 3:

Mitglieder, die an dem Gegenstand selbst beteiligt sind, sind von den Beratungen ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht.

KVVG

§ 19 Absatz 1:

Die Befangenheitsregelungen werden erweitert:

NEU!

Es erfolgt ein Verweis auf §§ 82 – 84 der Abgabenordnung (AO).

Öffentlichkeit der Sitzungen

VVG

Das VVG enthält hierzu keine Regelungen.

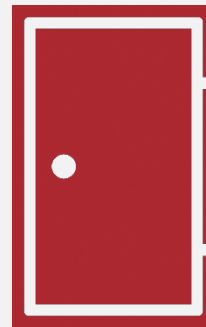
KVVG

§ 16:

Sitzungen sind dem Grunde nach nichtöffentlich.

NEU!

Im Einzelfall kann der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit beschließen.



Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

VVG

Virtuelle Sitzungsformate waren nur übergangsweise auf Grundlage von Artikel 5a der Geschäftsanweisung zur Arbeitserleichterung während der Pandemie möglich.

KVVG

§ 18:

Virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, Telefon-, Web- oder Videokonferenzen sowie Stern- und Umlaufverfahren werden dauerhaft möglich.

NEU!

- Arbeitserleichterung
- Abweichung von Anwesenheitsgrundsatz
- Aber: Regel-Ausnahme-Verhältnis



VVG

§ 14 Satz 2:

Die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen werden

- schriftlich
- unter Beidrückung des Amtssiegels
- durch den Vorsitzenden oder eine mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person

und

- zwei Mitglieder
- abgegeben.



KVVG

§ 21 Absatz 1 Satz 1:

Die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen werden

- schriftlich
- unter Beidrückung des Amtssiegels
- durch den Vorsitzenden oder durch eine mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person

und

- einem weiteren Mitglied abgeben

NEU!



Erleichterungsmöglichkeiten bei Gefahr im Verzuge sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung (Regel-Ausnahme-Verhältnis)
Der Vorschrift kommt eine Sicherungsfunktion zu.
Das Vorgehen ist gewohnheitsrechtlich erprobt und Teil langjähriger Verwaltungspraxis auch im staatlichen Bereich.

Elektronische Protokollführung

VVG

Eine elektronische Protokollführung ist nicht explizit vorgesehen.

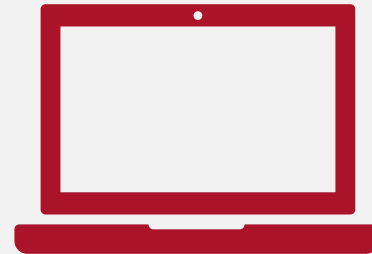
KVVG

§ 20:

NEU!

Möglichkeit der elektronischen Protokollführung ist vorgesehen.

Sofern eine revisionssichere Ablage in elektronischer Form sichergestellt ist, bedarf es keiner Ablage in Papierform.



VVG

Nach § 22 VVG können Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. Die Gemeindeverbände fungieren zur Unterstützung der Kirchengemeinden.


KVVG

Um den jeweiligen diözesanen Bedürfnissen und Gepflogenheiten gerecht zu werden, bilden die §§ 25 ff. einen rechtlichen Rahmen, welcher durch diözesane Regelungen konkretisiert werden kann.

NEU!



Wahlordnung nach KVVG

- Das grundsätzliche Wahlsystem wird beibehalten.
- Änderungen: 
 - Fristen
 - Auf Wahlausschuss wird verzichtet
 - Die bisherigen Aufgaben des Wahlausschusses werden vom Wahlvorstand durchgeführt
 - Neben Stimmabgabe im Wahllokal ist eine Briefwahl vorgesehen
 - Möglichkeit für eine allgemeine Briefwahl sowie Online-Wahl

Rückmeldung erwünscht!

Die Konsultationsphase sieht eine Beteiligung der Menschen vor Ort bewusst vor:

Vom **4. April bis 30. September 2022** haben Sie die Möglichkeit, den Entwurf zu lesen und Ihre Rückmeldung dazu zu geben.

Für Ihre Fragen und Rückmeldungen wurde eine zentrale E-Mail-Adresse eingerichtet:

kvvg@erzbistum-paderborn.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

